

Meldewesen Getreide und Ölsaaten

STAND: 21.12.2021 - Version 02



www.eama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1 Allgemeines.....	3
1.1 Rechtsgrundlagen	3
Nationale Verordnung	3
EU-Rechtsgrundlagen.....	3
1.2 Wann liegt eine Meldeverpflichtung vor?	4
Ölmühle	4
Getreideaufkäufer, -händler, -verarbeiter.....	4
1.3 Datenübertragung	5
2 ÖLverkaufspreise konventionell.....	7
2.1 Preisdefinition.....	7
2.2 Meldezeitpunkt	8
3 Großhandelspreise biologisch	9
3.1 Preisdefinition.....	9
3.2 Meldezeitpunkt	10
4 Erzeugerpreise konventionell	10
4.1 Preisdefinition.....	11
4.2 Meldezeitpunkt	11
5 Mengen konventionell und Biologisch	12
5.1 Meldezeitpunkt – monatlich.....	13
5.2 Meldezeitpunkt – halbjährlich	13
6 Erzeugerpreise biologisch	14
6.1 Preisdefinition.....	15
6.2 Meldezeitpunkt	15
7 Mehlerverkaufspreise konventionell	16
7.1 Preisdefinition.....	16
7.2 Meldezeitpunkt	18
8 Aufbewahrungspflicht	18
9 Rat und Hilfe / Kontakt	18

1 ALLGEMEINES

Die Agrarmarkt Austria ist lt. §2 Agrarmarkttransparenzverordnung für die Vollziehung der Verordnung zuständig. Diese regelt die Erhebung von marktrelevanten Daten genau definierter Produkte.

Die Meldungen haben nach den technischen Vorgaben der Agrarmarkt Austria zu erfolgen und sind im Serviceportal eAMA zu übermitteln.

Um größtmögliche Sicherheit für die übertragenen Daten gewährleisten zu können, werden alle Daten verschlüsselt übertragen. Um die Performance und die Ausfallsicherheit für die User im Internet möglichst hoch zu halten, werden mehrere Webserver eingesetzt. Durch eine genau definierte Berechtigungsstruktur kann jeder User nur den für ihn vorgesehenen Bereich nutzen. Diese Berechtigung wird durch seinen Einstieg mittels Zugangskennung vorgegeben. Die Handy-Signatur oder ein PIN-Code sind Voraussetzung für die Nutzung des Portals.

Die Meldedaten werden in aggregierter und anonymisierter Form im Marktbericht Getreide und Ölsaaten veröffentlicht. Zudem werden sie zur Erfüllung der Berichterstattung an die EU-Kommission herangezogen.

Die Meldungen dienen der Markttransparenz und stellen eine nachhaltige „Marktinformation für den Sektor Getreide und Ölsaaten“ sicher.

Sämtliche Meldungen werden in regelmäßigen Abständen von der Agrarmarkt Austria durch die Vor-Ort-Kontrolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

NATIONALE VERORDNUNG

- Agrarmarkttransparenzverordnung, BGBl. II Nr. 312/2021

EU-RECHTSGRUNDLAGEN

- Durchführungsverordnung (EU) 1185/2017

Die Angaben beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

1.2 WANN LIEGT EINE MELDEVERPFLICHTUNG VOR?

Auf Grund der §20, §21 und §22 der Agrarmarkttransparenzverordnung sehen für folgende Melder eine Meldeverpflichtung vor:

ÖLMÜHLE

- § 20 (2) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für Ölmühlen eine Meldeverpflichtung vor, die im abgeschlossenen Getreidewirtschaftsjahr insgesamt mindestens 50.000 Tonnen Rapsöl, Sonnenblumenöl oder Sojabohnenöl aus konventioneller Produktion herstellen.

GETREIDEAUFKÄUFER, -HÄNDLER, -VERARBEITER

- § 21 (1) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für **Erstankäufer** eine monatliche Meldeverpflichtung für biologische Großhandelspreise vor, die ein Aufkaufsvolumen von mindestens 5.000 Tonnen Getreide und Ölsaaten aus biologischer Produktion im Getreidewirtschaftsjahr aufweisen.
- § 21 (2) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für **Erstankäufer** eine monatliche Meldeverpflichtung für konventionelle Erzeugerpreise vor, die im abgelaufenen Getreidewirtschaftsjahr mindestens 2 % der Gesamtankaufsmengen des jeweiligen Bundeslandes umgesetzt haben.
- § 22 (1) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für **Erstankäufer** eine jährliche Meldeverpflichtung für biologische Erzeugerpreise vor, die im abgelaufenen Getreidewirtschaftsjahr mindestens 1.000 Tonnen Getreide und Ölsaaten aus biologischer Produktion umsetzt haben.
- § 21 (6) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht eine monatliche Mengenmeldung für Unternehmen, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit mindestens 500 Tonnen konventionelles und biologisches Getreide und Ölsaaten am Binnenmarkt und aus Drittländern **zukaufen, verarbeiten, weiterveräußern**, vor.
- § 22 (2) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht eine halbjährliche Mengenmeldung für Unternehmen, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit weniger als 500 Tonnen konventionelles und biologisches Getreide und Ölsaaten am Binnenmarkt und aus Drittländern **zukaufen, verarbeiten, weiterveräußern**, vor.
- § 21 (3) der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für **Mühlen** eine monatliche Meldeverpflichtung für konventionelle Verkaufspreis für Weizenmehl vor, wenn diese jährlich mindestens 10.000 Tonnen konventionellen Weizen vermahlen

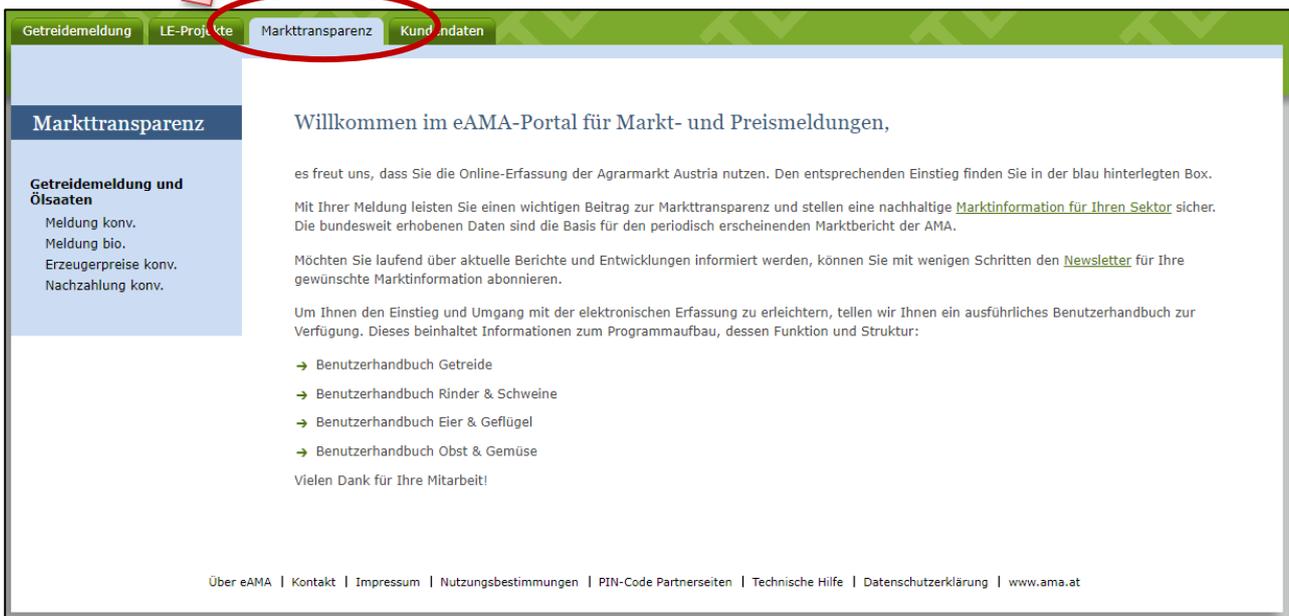
1.3 DATENÜBERTRAGUNG

Um die Meldung so effizient und einfach wie möglich zu gestalten, erfolgt die Datenübermittlung auf elektronischem Weg über das Internet mittels dem Serviceportal eAMA (www.eama.at). Die Anmeldung wird entweder mit eAMA-PIN-Code oder mit der Handy-Signatur durchgeführt.



The screenshot shows the eAMA website interface. At the top right, there is a login box with the text "Login mit PIN-Code oder Handy-Signatur." and a green button labeled "Weiter zur Anmeldung". Below this, there are sections for "Wartungszeiten", "Meldungen", and "News". The "Meldungen" section includes a warning about system prerequisites and a news item about agricultural prices in Austria for April 2019. The "News" section features a "Der WASDE-Monatsbericht" (The WASDE Monthly Report) for 2018/19.

Im Register „Marktransparenz“ kann in der jeweiligen Erfassungsmaske die Meldung eingegeben werden.



The screenshot shows the eAMA portal navigation bar with tabs for "Getreidemeldung", "LE-Projekte", "Marktransparenz", and "Kundendaten". The "Marktransparenz" tab is circled in red, and a red arrow points to it from the text above. Below the navigation bar, the "Marktransparenz" section is displayed, featuring a welcome message and a list of user manuals for various agricultural products.

Willkommen im eAMA-Portal für Markt- und Preismeldungen,

es freut uns, dass Sie die Online-Erfassung der Agrarmarkt Austria nutzen. Den entsprechenden Einstieg finden Sie in der blau hinterlegten Box.

Mit Ihrer Meldung leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Marktransparenz und stellen eine nachhaltige [Marktinformation für Ihren Sektor](#) sicher. Die bundesweit erhobenen Daten sind die Basis für den periodisch erscheinenden Marktbericht der AMA.

Möchten Sie laufend über aktuelle Berichte und Entwicklungen informiert werden, können Sie mit wenigen Schritten den [Newsletter](#) für Ihre gewünschte Marktinformation abonnieren.

Um Ihnen den Einstieg und Umgang mit der elektronischen Erfassung zu erleichtern, teilen wir Ihnen ein ausführliches Benutzerhandbuch zur Verfügung. Dieses beinhaltet Informationen zum Programmaufbau, dessen Funktion und Struktur:

- Benutzerhandbuch Getreide
- Benutzerhandbuch Rinder & Schweine
- Benutzerhandbuch Eier & Geflügel
- Benutzerhandbuch Obst & Gemüse

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Über eAMA | Kontakt | Impressum | Nutzungsbestimmungen | PIN-Code Partnerseiten | Technische Hilfe | Datenschutzerklärung | www.eama.at

Mit dem Internetserviceportal der AMA können Landwirte und Unternehmer am PC oder via Smartphone, alle Anträge, Meldungen und Abfragen, sieben Tage die Woche auch außerhalb der Geschäftszeiten, abwickeln.

Sollten während Ihrer Erfassung Probleme oder Fragen auftreten, können Sie Ihr Anliegen rasch und unbürokratisch mittels Kontaktformular an die zuständige Fachabteilung senden, oder telefonisch das Fachreferat kontaktieren.

Ein zusätzlicher Vorteil der Online-Erfassung ist, dass das Programm, schon vor dem endgültigen Absenden, Fehler bei der Erfassung erkennt und dem User die Möglichkeit gibt, diese zu korrigieren. Bei dieser Prüfung auf Plausibilität werden Ihnen fehlerhafte Zeilen rot hinterlegt.

Alle erfolgreich gesendeten Meldungen können jederzeit aufgerufen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei jeder Versendung eine Bestätigungsemail zu erhalten. Eine genauere Anleitung dazu erhalten Sie im Benutzerhandbuch, welches auf der Startseite der eAMA-Applikation aufgerufen werden kann.

Ölmühle

2 ÖLVERKAUFSPREISE KONVENTIONELL

Die wöchentlich gewichteten Verkaufspreise inklusive Verkaufsmengen unabhängig von der Destination sind von Ölmühlen, für folgende Öle aus konventioneller Produktion zu melden.

Folgende Öle sind zu melden:

- Rapsöl
- Sojabohnenöl
- Sonnenblumenöl

2.1 PREISDEFINITION

Verkaufspreis: der Preis ab Werk

- ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer,
- ohne Kosten für Transport, Verladen, Handhabung, Lagerung, Paletten und Versicherung,
- ohne weiterer Warenbezugskosten, sofern diese auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind, und
- gemindert um Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind.

Der für die Preisermittlung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag der Rechnungsstellung durch den Verkäufer. Wenn im Meldungszeitraum keine Rechnung ausgestellt wurde, dann ist eine Leermeldung beim Preis abzugeben, auch wenn Verkäufe stattgefunden haben. Beispiel: die Verkaufspreise an die Handelskette xy werden pro Quartal in Rechnung gestellt. Der Verkaufspreis muss in jener Kalenderwoche gemeldet werden, in der die Rechnungsstellung erfolgt. In den übrigen Zeiträumen wird der Preis unabhängig von den wöchentlichen Verkaufsmengen mit „Null“ gemeldet.

Allfälliges Skonto wird nicht berücksichtigt.

Getätigte Verkäufe, die an den Handel im Ausland gehen, müssen in die Meldung einfließen, unabhängig davon ob es sich um Verkäufe in andere EU-Mitgliedsstaaten oder Drittländer handelt

Die Übermittlung der gewichteten Verkaufspreise und Verkaufsmengen erfolgt wöchentlich bis spätestens Dienstag der Folgewoche. Die Wochenmeldung bezieht sich auf den Zeitraum Montag bis Sonntag der Vorwoche.

*Beispiel: Die Preise und Mengen der Kalenderwoche 23 (Montag bis Sonntag)
sind bis spätestens Dienstag der Folgewoche 24 an die AMA zu melden.*

Die Übermittlung der Daten muss richtig, vollständig und innerhalb der Frist erfolgen.

Getreideaufkäufer, -händler, -verarbeiter

3 GROßHANDELSPREISE BIOLOGISCH

Die monatlich gewichteten Großhandelspreise inklusive Verkaufsmengen sind von Erstkäufer, für folgende Erzeugnisse aus biologischer Produktion zu melden.

Die Meldepflicht umfasst folgende Produkte:

- Ölsonnenblume
- Futterroggen
- Mählroggen
- Sojabohne
- Sojaschrot
- Weichweizen

3.1 PREISDEFINITION

Großhandelspreis: der Preis ab Werk

- ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer,
- ohne Kosten für Transport, Verladen, Handhabung, Lagerung, Paletten und Versicherung,
- ohne weiterer Warenbezugskosten, sofern diese auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind, und
- gemindert um Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind.

Der für die Preisermittlung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag der Rechnungsstellung durch den Verkäufer. Wenn im Meldungszeitraum keine Rechnung ausgestellt wurde, dann ist eine Leermeldung beim Preis abzugeben, auch wenn Verkäufe stattgefunden haben. Beispiel: die Großhandelspreise an die Handelskette xy werden pro Quartal in Rechnung gestellt. Der Großhandelspreis muss in jenem Monat gemeldet werden, in der die Rechnungsstellung erfolgt. In den übrigen Zeiträumen wird der Preis unabhängig von den monatlichen Verkaufsmengen mit „Null“ gemeldet.

Allfälliges Skonto wird nicht berücksichtigt.

Getätigte Verkäufe, die an den Handel im Ausland gehen, müssen in die Meldung einfließen, unabhängig davon ob es sich um Verkäufe in andere EU-Mitgliedsstaaten oder Drittländer handelt

3.2 MELDEZEITPUNKT

Die Übermittlung der gewichteten Großhandelspreise und Verkaufsmengen erfolgt monatlich bis spätestens zum 15. Tag des Folgemonats.

Beispiel: Die Preise und Mengen vom Monat Jänner sind bis spätestens 15. Februar an die AMA zu melden.

Die Übermittlung der Daten muss richtig, vollständig und innerhalb der Frist erfolgen.

4 ERZEUGERPREISE KONVENTIONELL

Die monatlich ausbezahlten Erzeugerpreise (Akontopreise mit Nachzahlung oder Fixpreise) und Ankaufsmengen sind von Erstkäufer, für folgende Erzeugnisse aus konventioneller Produktion zu melden.

Die Meldepflicht umfasst folgende Produkte:

- Ackerbohne
- Braugerste (Basis 90% Siebung)
- Dinkel
- Futtergerste
- Futterhafer
- Futterroggen
- Futterweizen
- Hartweizen
- Körnererbse
- Körnermais
- Mahlroggen
- Mahlweizen (Protein mindestens 12,5%)
- Ölrap
- Ölsonnenblume
- Premiumweizen (Protein über 15%)
- Qualitätshafer
- Qualitätsweizen (Protein zwischen 14% und 15%)
- Sojabohne
- Triticale

4.1 PREISDEFINITION

Der Erzeugerpreis ist der Preis

- ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer,
- einschließlich Kosten für Transport, Verladen, Handhabung, Lagerung, Paletten und Versicherung,
- einschließlich weiterer Warenbezugskosten, sofern diese auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind, und
- gemindert um Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind.

Der für die Preisermittlung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag der Rechnungslegung beim Käufer. Wenn im Meldungszeitraum keine Rechnung ausgestellt wurde, dann ist eine Leermeldung beim Preis abzugeben, auch wenn Einkäufe stattgefunden haben. Der Erzeugerpreis muss in jenem Monat gemeldet werden, in der die Rechnung gestellt wird. In den übrigen Zeiträumen wird der Preis unabhängig von den monatlichen Einkaufsmengen mit „Null“ gemeldet.

Allfälliges Skonto wird nicht berücksichtigt.

Einkäufe, die aus dem Ausland getätigt werden, dürfen nicht in die Meldung einfließen, unabhängig davon ob es sich um Einkäufe aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Drittländern handelt.

4.2 MELDEZEITPUNKT

Die Übermittlung der gewichteten Großhandelspreise und Verkaufsmengen erfolgt monatlich bis spätestens zum 15. Tag des Folgemonats.

Beispiel: Die Preise und Mengen vom Monat Jänner sind bis spätestens 15. Februar an die AMA zu melden.

Die Übermittlung der Daten muss richtig, vollständig und innerhalb der Frist erfolgen.

Die Unternehmen, welche Getreide und Ölsaaten zukaufen, verarbeiten, weiterveräußern oder die angeführten Mahlprodukte herstellen, haben die Mengen an Zukauf, Verkauf, Verarbeitung und Lagerstand getrennt nach konventioneller und biologischer (inklusive Umstellerware) Produktion zu melden.

Unter die Meldepflicht fallen auch sämtliche lohnverarbeitende Betriebe, welche in Auftrag bzw. auf Rechnung Dritter agieren.

Der Zugang ist unbedingt in zwei Kategorien zu unterscheiden:

1. Zugang vom Produzenten: Aufkauf ausschließlich von österreichischen Flächen und Produzenten
2. Zugang vom Nicht-Produzenten: Aufkauf von Nicht-Produzenten aus Österreich, EU und Drittstaaten und von Produzenten mit Flächen außerhalb Österreichs

Der Abgang ist in bis zu vier Kategorien zu unterscheiden:

1. Verkäufe: unbearbeitetes Getreide wird weiterverkauft (In/Ausland)
2. Verarbeitung Mühle: Getreide welches am Meldebetrieb zu Mehl verarbeitet wird. Wird das Getreide an eine Mühle verkauft so ist die Menge unter Verkäufe einzutragen und nicht in dieser Kategorie
3. Verarbeitung Mischfutterwerk: Getreide welches am Meldebetrieb zu Futtermittel verarbeitet wird. Wird das Getreide an ein Mischfutterwerk verkauft so ist die Menge unter Verkäufe einzutragen und nicht in dieser Kategorie
4. Verarbeitung Andere: Getreide welches am Meldebetrieb zu Bioethanol, Stärke, Zitronensäure, Malz, etc. verarbeitet wird. Ölsaaten, welche zur Ölgewinnung verarbeitet werden, sowie die Verarbeitung von Sojabohnen zu Sojamehl, etc. werden auch unter dieser Kategorie gemeldet.

Hinweis: Werden das Getreide bzw. die Ölsaaten an einen anderen Industriebetrieb verkauft, welcher auch diese Produkte herstellt, so ist die Menge unter Verkäufe einzutragen und nicht in dieser Kategorie.

Die Meldepflicht umfasst folgende Produkte und beinhaltet je Produkt alle Qualitätsstufen:

- Dinkel
- Mengkorn
- Gerste
- Hafer
- Hartweizen
- Körnermais
- Ölraps
- Roggen
- Sojabohnen
- Sonnenblumen
- Sorghum/Hirse
- Triticale
- Weichweizen
- Mahlprodukte aus Weichweizen
- Mahlprodukte aus Roggen
- Sonstige Mahlprodukte

5.1 MELDEZEITPUNKT – MONATLICH

Die Übermittlung der Mengen erfolgt, bei Betrieben welche jährlich **mehr als 500 Tonnen** zukaufen, verarbeiten oder weiterveräußern monatlich bis spätestens zum 15. Tag des Folgemonats.

*Beispiel: Die Mengen vom Monat Jänner
sind bis spätestens 15. Februar an die AMA zu melden.*

Die Übermittlung der Daten muss richtig, vollständig und innerhalb der Frist erfolgen.

5.2 MELDEZEITPUNKT – HALBJÄHRLICH

Die Übermittlung der Mengen erfolgt, von Betrieben welche jährlich **weniger als 500 Tonnen** zukaufen, verarbeiten oder weiterveräußern halbjährlich bis spätestens zum 15. des Folgemonats.

*Beispiel: Die Mengen für die Monate Jänner bis Juni
sind bis spätestens 15. Juli an die AMA zu melden.*

*Beispiel: Die Mengen für die Monate Juli bis Dezember
sind bis spätestens 15. Jänner an die AMA zu melden.*

Die Übermittlung der Daten muss richtig, vollständig und innerhalb der Frist erfolgen.

6 ERZEUGERPREISE BIOLOGISCH

Die Erzeugerpreise (Akontopreise mit Nachzahlung oder Fixpreise) und Ankaufsmengen sind von Erstankäufer, für folgende Erzeugnisse aus biologischer Produktion jährlich zu melden.

Die Meldepflicht umfasst folgende Produkte:

- Ackerbohne
- Braugerste
- Dinkel
- Futtergerste
- Futterhafer
- Futtermais
- Futterroggen
- Futtersoja
- Futterweizen
- Hartweizen
- Industriehafer
- Körnererbse
- Körnermais
- Mahlroggen
- Mahlweizen
- Ölsonnenblume
- Premiumweizen, > 13,0 % Protein
- Premiumweizen, > 12,5 % Protein
- Qualitätsweizen, > 12,0 % Protein
- Speisesojabohne
- Stärkemais
- Triticale
- Ultimateweizen, > 14,0 % Protein
- Ultimateweizen, > 13,5 % Protein

6.1 PREISDEFINITION

Der Erzeugerpreis ist der Preis

- ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer,
- einschließlich Kosten für Transport, Verladen, Handhabung, Lagerung, Paletten und Versicherung,
- einschließlich weiterer Warenbezugskosten, sofern diese auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind, und
- gemindert um Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind.

Der für die Preisermittlung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag der Rechnungslegung beim Käufer. Der Erzeugerpreis muss in jenem Wirtschaftsjahr gemeldet werden, in der die Rechnung gestellt wird.

Allfälliges Skonto wird nicht berücksichtigt.

Einkäufe, die aus dem Ausland getätigt werden, dürfen nicht in die Meldung einfließen, unabhängig davon ob es sich um Einkäufe aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Drittländern handelt.

6.2 MELDEZEITPUNKT

Die Übermittlung der Erzeugerpreise und Verkaufsmengen erfolgt jährlich bis spätestens zum Ende des jeweiligen Jahreszeitraum.

Beispiel: Die Preise und Mengen vom Getreidewirtschaftsjahr 2020/21 sind bis spätestens 31. August 2021 an die AMA zu melden.

Die Übermittlung der Daten muss richtig, vollständig und innerhalb der Frist erfolgen.

7 MEHLVERKAUFSPREISE KONVENTIONELL

Der monatlich gewichtete Verkaufspreis ist von den Mühlen, für folgende Erzeugnisse aus konventioneller Produktion zu melden.

Die Meldepflicht umfasst folgende Erzeugnisse:

- Haushaltsmehl in der Verpackungseinheit von einem Kilogramm Weichweizen (kein Hartweizen, kein Dinkel)
- Verarbeitungsmehl von Weichweizen (kein Hartweizen, kein Dinkel)

7.1 PREISDEFINITION

Verkaufspreis: der Preis ab Werk

- ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer,
- ohne Kosten für Transport, Verladen, Handhabung, Lagerung, Paletten und Versicherung,
- ohne weiterer Warenbezugskosten, sofern diese auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind, und
- gemindert um Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind.

Der für die Preisermittlung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag der Rechnungsstellung durch den Verkäufer. Für die Meldung der Verkaufspreise sind die Mengenbewegungen im entsprechenden Zeitraum relevant, d.h. der Preis jener Ware wird gemeldet, die im jeweiligen Zeitraum bewegt wurde. Haben im Meldemonat keine Mengenbewegungen stattgefunden, so ist die Meldung ohne Werte abzusenden (Leermeldung).

Die Formulierung „Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind“ ist so zu verstehen, dass neben einem explizit für das betreffende Erzeugnis ausgewiesenen Preisnachlass auch ein auf der Rechnung ausgewiesener Gesamtpreisnachlass umfasst ist. Ein generell ausgewiesener Preisnachlass gilt für alle auf der Rechnung befindlichen Produkte gleichermaßen.

Getätigte Verkäufe, die an den Handel im Ausland gehen, müssen in die Meldung einfließen, unabhängig davon ob es sich um Verkäufe in andere EU-Mitgliedsstaaten oder Drittländer handelt. Des Weiteren bezieht sich der Verkaufspreis auf Produkte sowohl in- als auch ausländischer Herkunft.

Nachgelagerte Konditionen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Verkaufspreise müssen mit den jeweiligen Verkaufsmengen gewichtet werden.
Die Preise werden in Tonnen des Erzeugnisses gemeldet.

Beispiel zur Berechnung des gewichteten Verkaufspreises:

Das Produkt wurde an unterschiedliche Kunden zu unterschiedlichsten Konditionen in der Meldewoche verkauft. Für die Meldung des Produktpreises muss folgende Berechnung vorgehen:

- Kunde A: 0,60 €/kg 8.447,00 kg
- Kunde B: 0,66 €/kg 162.581,91 kg
- Kunde C: 0,42 €/kg 87.645,00 kg

1. Gewichtete Werte ermitteln: (Preis * Menge)

$$0,60 * 8447 = 5.068,20 \text{ €}$$

$$0,66 * 162581,91 = 107.304,06 \text{ €}$$

$$0,42 * 87645 = 36.810,90 \text{ €}$$

$$\text{Summe aus } 5.068,20 + 107.304,06 + 36.810,90 = 149.183,16 \text{ €}$$

2. Anzahl der Mengen addieren:

$$8.447 + 162.581,91 + 87.645 = 258.673,91 \text{ kg}$$

3. Gewichteter Durchschnittspreis errechnen:

$$\frac{149.183,16}{258.673,91} = 0,58 \text{ EUR/kg}$$

Umgerechnet in Tonnen: 580 EUR/t

4. Für das Produkt ist in der Meldewoche folgender Verkaufspreis zu übermitteln:

580 EUR/Tonne

7.2 MELDEZEITPUNKT

Die Übermittlung des gewichteten Verkaufspreises erfolgt monatlich bis spätestens zum 15. Tag des Folgemonats.

*Beispiel: Die Preise vom Monat Jänner
sind bis spätestens 15. Februar an die AMA zu melden.*

Die Übermittlung der Daten muss richtig, vollständig und innerhalb der Frist erfolgen.

8 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die Abrechnungen oder Aufzeichnungen sind mindestens vier Jahre lang, ab dem Ende des Jahres ihrer Erstellung, aufzubewahren.

9 RAT UND HILFE / KONTAKT

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3 / Ref. 8 - Marktinformationen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: +43 50 3151-221 (Hr. DI Herz)
+43 50 3151-344 (Hr. Hofer)

E-Mail: getreide@ama.gv.at

Fax: +43 50 3151-396

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 8, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-396, E-Mail: getreide@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: sarangib auf www.pixabay.com

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.